

AUFNAHMEANTRAG

Ich stelle hiermit gemäß den Vereinsstatuten in der jeweils geltenden Fassung den Antrag auf Annahme in den Verein GOLF CLUB KLOSTERNEUBURG als außerordentliches Mitglied:

Persönliche Daten des Aufnahmewerbers:

Titel: Vorname: Nachname: Geburtsdatum:

Tätigkeit, Beruf: Stammvorgabe („Handicap“):

PLZ und Ort: Straße und Hausnummer:

Telefon: email:

Mitgliedschaftstyp:

Einzelmitglied (Erwachsener ab vollendetem 18. Lebensjahr)

Einschreibgebühr **Jahr 20XX** **EUR 5.000,-**
Zahlung: 50% bei Baubewilligung, 50% bei Baubeginn

Jahresgebühr (exkl. gesonderter Gebühren) **Jahr 20XX** **EUR 1.890,-**
Zahlbar ab Beispielbarkeit des Platzes

Kind, Jugendlicher (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Student, Lehrling, Präsenzdienler (bei Vorlage des jeweiligen Nachweises bis zum vollendeten 26. Lebensjahr)

Einschreibgebühr **Jahr 20XX** **EUR Alter mal 100**

Jahresgebühr (exkl. gesonderter Gebühren) **Jahr 20XX** **EUR Alter mal 10**

Der/Die Antragsteller/in nimmt zur Kenntnis, dass über die Annahme dieses Antrages der Verein nach Prüfung des vollständigen Antrags und nach Vorlage sämtlicher allenfalls erforderlicher Unterlagen entscheidet. **Auf eine Aufnahme als außerordentliches Mitglied besteht kein Rechtsanspruch!**

Die allfällige Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt vorläufig ohne Anspruch auf eine ordentliche Mitgliedschaft, wobei der Vorstand innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft über die definitive Aufnahme als ordentliches Mitglied oder die Ablehnung zu entscheiden hat. Im Fall der Ablehnung durch den Vorstand endet die außerordentliche Mitgliedschaft durch schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes an das außerordentliche Mitglied. Die bezahlte Einschreibgebühr wird in voller Höhe nach Ablauf der letzten Saison refundiert. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht refundiert, da diese durch das außerordentliche Mitglied konsumiert werden.

Ich erkläre hiermit, dass mir die Statuten des Golf Club Klosterneuburg zur Kenntnis gebracht wurden, und dass ich alle Punkte akzeptiere. Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten EDV-unterstützt verarbeitet werden. Durch meine Unterschrift bestätige ich weiters, dass ich die umseits angeführten „Allgemeinen Bedingungen für Mitgliedschaften“ gelesen habe und diese akzeptiere. Ich verpflichte mich, die Einschreib- und die sonstigen Gebühren binnen 14 Tagen ab Erhalt der Aufnahmebestätigung/Vorschreibung zu bezahlen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Benützung der Anlagen auf eigene Gefahr erfolgt. Es gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Preisliste.

Dieser Antrag wird durch einseitige Annahme des Golf Club Klosterneuburg wirksam.

.....
Ort, Datum

Unterschrift(en):

(bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Allgemeine Bedingungen für Mitgliedschaften des Golf Club Klosterneuburg

1.) Die Mitgliedschaft setzt voraus:

- einen ordnungsgemäß ausgefüllten Mitgliedsantrag
- einen die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluss des Vereinsvorstandes und
- die vollständige Entrichtung sämtlicher mit der Aufnahme und Einschreibung verbundener Kosten und Gebühren.

2.) Der Beitritt zum Golf Club Klosterneuburg erfolgt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird – zunächst als „außerordentliches Mitglied“: d.h. volles Spielrecht, aber kein Sitz- und Stimmrecht bzw. kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.

3.) Das Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Beitrittsbestätigung, sowie die folgenden Mitgliedsgebühren (Jahresgebühr) längstens binnen 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen. Erst nach vollständiger Bezahlung wird das Spielrecht auf der Anlage wirksam.

4.) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Gebühren und Beiträge im Rückstand ist, kann der Vorstand die Streichung des Mitgliedes beschließen. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

5.) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Das Mitglied erhält eine Mitgliedschaft mit einer Spielberechtigung auf der Golfanlage, die er grundsätzlich nur persönlich ausüben kann. Ab 777 Erwachsenen Mitgliedern kann die Mitgliedschaft veräußert werden. Für die Mitgliedschaft besteht von Seiten des Vereins ein Vorkaufsrecht in Höhe der ursprünglich bezahlten Einschreibgebühr mindestens jedoch € 5.000,-. Verzichtet der Verein auf sein Vorkaufsrecht, so kann die Mitgliedschaft frei gehandelt werden. Der Erwerb einer solchen Mitgliedschaft berechtigt zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft und hat keinen Anspruch auf eine ordentliche Mitgliedschaft.

6.) Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 6 der Vereinsstatuten. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Mitgliedsgebühr und Verbandsbeiträge.

7.) Jede Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 30. September mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres (bei einer außerordentlichen Mitgliedschaft sowohl vom Mitglied als auch von Seiten des Vereins) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (Austritt). Die Kündigung (Austritt) hat schriftlich an den Vorstand (bzw. an das jeweilige Mitglied) zu erfolgen.

8.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand unter anderem wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit 2/3-tel Mehrheit beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

9.) Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Preisliste.

10.) Bei Beitritt eines Minderjährigen übernimmt der auf dem Aufnahmeantrag unterfertigte Erziehungsberechtigte die Zahlungsverpflichtung des Minderjährigen in sein persönliches Erfüllungsversprechen und garantiert die vollständige Bezahlung sämtlicher geschuldeter Beträge.

11.) Die Nutzung der Golfanlagen erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.

12.) Eine Haftung des Golf Club Klosterneuburg für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

13.) Mitglieder/Spieler und Gäste haften für etwaige Personen- und/oder Sachschäden, die durch ihr Spiel verursacht werden. Der Golf Club Klosterneuburg verweist in dem Zusammenhang auf die im Golfsport üblichen Sicherheits-, Etikette-Vorschriften und spezifischen Platzregeln hin und empfiehlt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

14.) Der Golf Club Klosterneuburg übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm eingebrachten Sachen allenfalls selbst zu versichern sind. Es wird empfohlen die Versicherungssituation zu überprüfen (Haushaltsversicherung bzw. spezielle Golfsportversicherung).

15.) Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golf Club Klosterneuburg.

16.) Angebote des Golf Club Klosterneuburg sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderung (auch dieser Bedingungen für Mitgliedschaften) sind vorbehalten.

Dez. 2012